

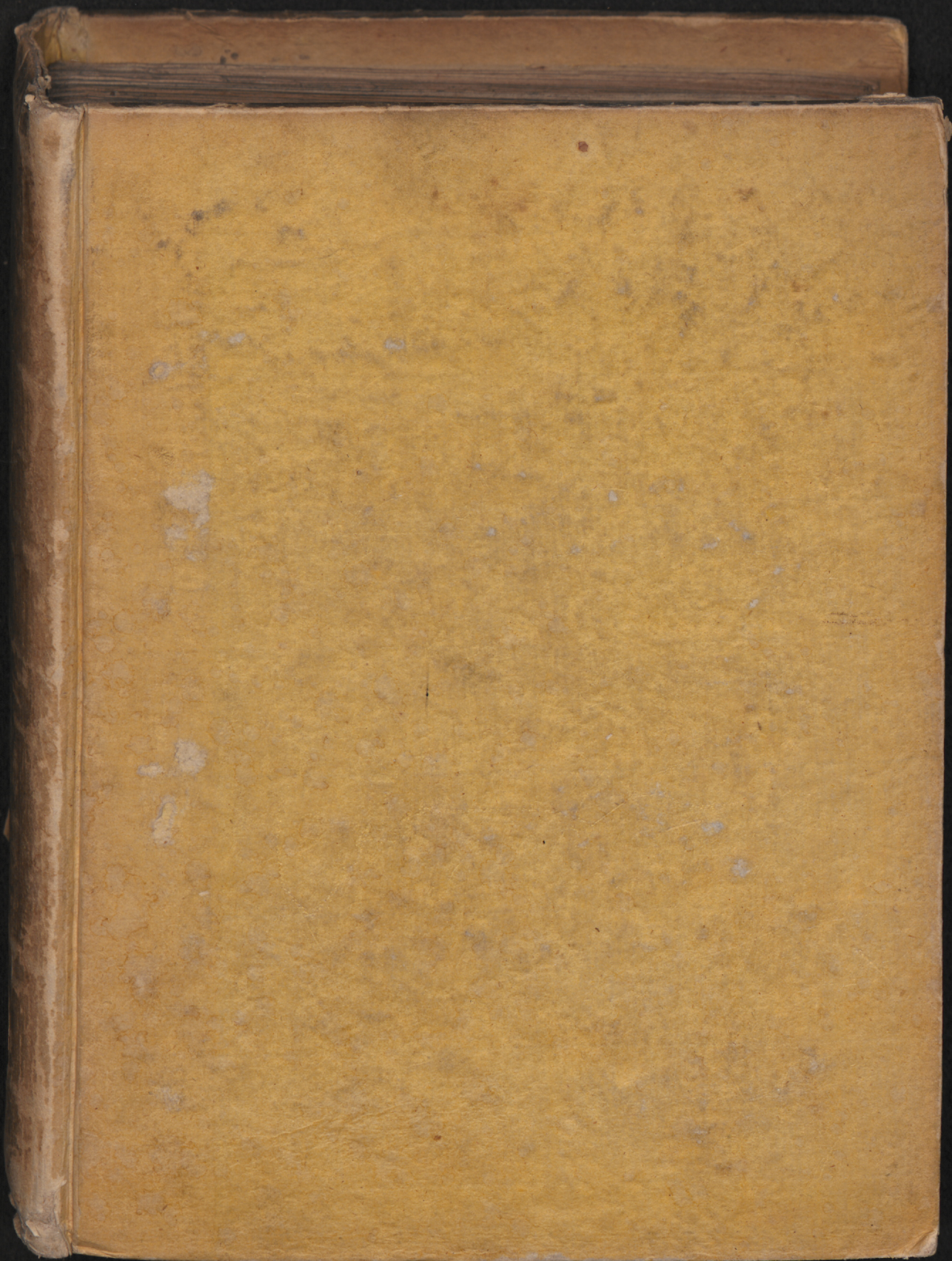
Fürstl: Mecklenb: Edict : Wieder das Aberglaubische wesen/ sonderlich die mit dergleichen Curen an Menschen und Viehe angefüllte Bücher/ und deren gebrauch ; durch den druck publiciret ; [Gegeben ... Güstrow/ den 1. Maii, Anno 1684]

Güstrow: Spierling, 1684

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602428>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

71
Fürstl: Mecklenb: 26

EDICT.

Wieder das Aberglaubische wesen / son-
derlich die mit dergleichen Curen an
Menschen und Viehe angefüllte
Bücher / und deren ge-
brauch.

durch den druck publiciret.



Güstrow /

Bedruckt durch Johann Spierling /
Anno 1684.



EDICT

Edictum de ...

Universitäts
Bibliothek
Rostock

...



Von Gottes gnaden
Wir Gustaff Adolph
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin/ und Rakeburg/ auch
Graff zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard
Herr.

Wirgen allen und jedern
Unseren Unterthanen / Haupt-
leuten / Beambten / wieauch
denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern/ Richtern und Rächten in den
Städ

Städten / Pfandes = Einhabern insonder-
heit denen Buchhändlern und Druckern /
und sonsten allen und jeden Einwohnern
Unsers Herzogthums und Landen / nechst
entbietung Unsers gnädigsten Grusses /
Hiemit zuwissen / und ist aus de-
nen vorhin außgelassenen Edictis be-
reits bekand / wasgestalt Wir Uns
eusserst angelegen seyn lassen / den in Un-
serm Herzogthumb und Landen leider!
eingerissenen Aberglauben / und die dar-
auff gegründete verdächtige Curen an
Menschen und Viehe abzuschaffen / und
gänglich auszurotten / der gewissen Hoff-
nung ein jeder Unserer Unterthanen / seiner
Christlichen Pflicht dawieder von selbst
sich desto mehr zu erinnern / auch andere
seine Mit Christen davon abzumahnem /
und also mit gesambter hand dem bösen
zusteuren / und die Ehre Gottes / sambt

des

des Nächstzeitliche und ewige Wohlfarth
dadurch zu befodern/ nicht würde verabs-
säumet haben.

Alß Wir aber dennoch nicht mit gerin-
gem besrembden erfahren müssen / daß
solchen Unseren Edictis biß daher nicht
alleine säumig nachgegangen / beson-
dern auch noch hin und wieder einige mit
vordächtigen abergläubischen Curen an
Menschen und Viehe angefüllte Bü-
cher verhanden / daraus obgedachte Cu-
ren continuiert und hochstraffbar zu
wercke gerichtet werden können; Sol-
ches aber eben das rechte mittel dadurch
die Menschen von dem wahren GOTT ab-
und solchem Wege zugeführet werden/
der Gottes Zorn / alle straffe und Plagen
ja die ewige Verdammnis selbstn nach-
sich ziehet. So haben / deme allem vor-
zubeugen / Wir hiemit obgedachte Unsere

aus

ausgefertigte Edicta, ihres einhalts /
widerholen wollen / Allen wie obste-
stehet / ernstlich befehlend / dahin zuse-
hen / daß solchen Unseren Verordnun-
gen ohne rücksichthen gelebet / diejenige
so dawider handeln / zu gebührender Be-
straffung angemeldet / zugleich auch al-
le und jede / in Unseren Herzogthumb
und Landen mit Aberglaubischen ver-
dächtigen Curen an Menschen und
Viehe angefüllte Schrifften und Bü-
cher / darunter des Coleri so genant
te Haußbuch / als welches mit solchen
straffbaren Dingen ganz angefüllet / mit
begriffen / gänzlich abgeschaffet / keine
mehr ins Land eingebracht / weniger
gebrauchet / besondern alle und jede
jezo vorhandene / zu Unserer Fürstl.
Justitz Canceley inner 14. Tagen ge-
liefert werden / so lieb einem jedem / bey

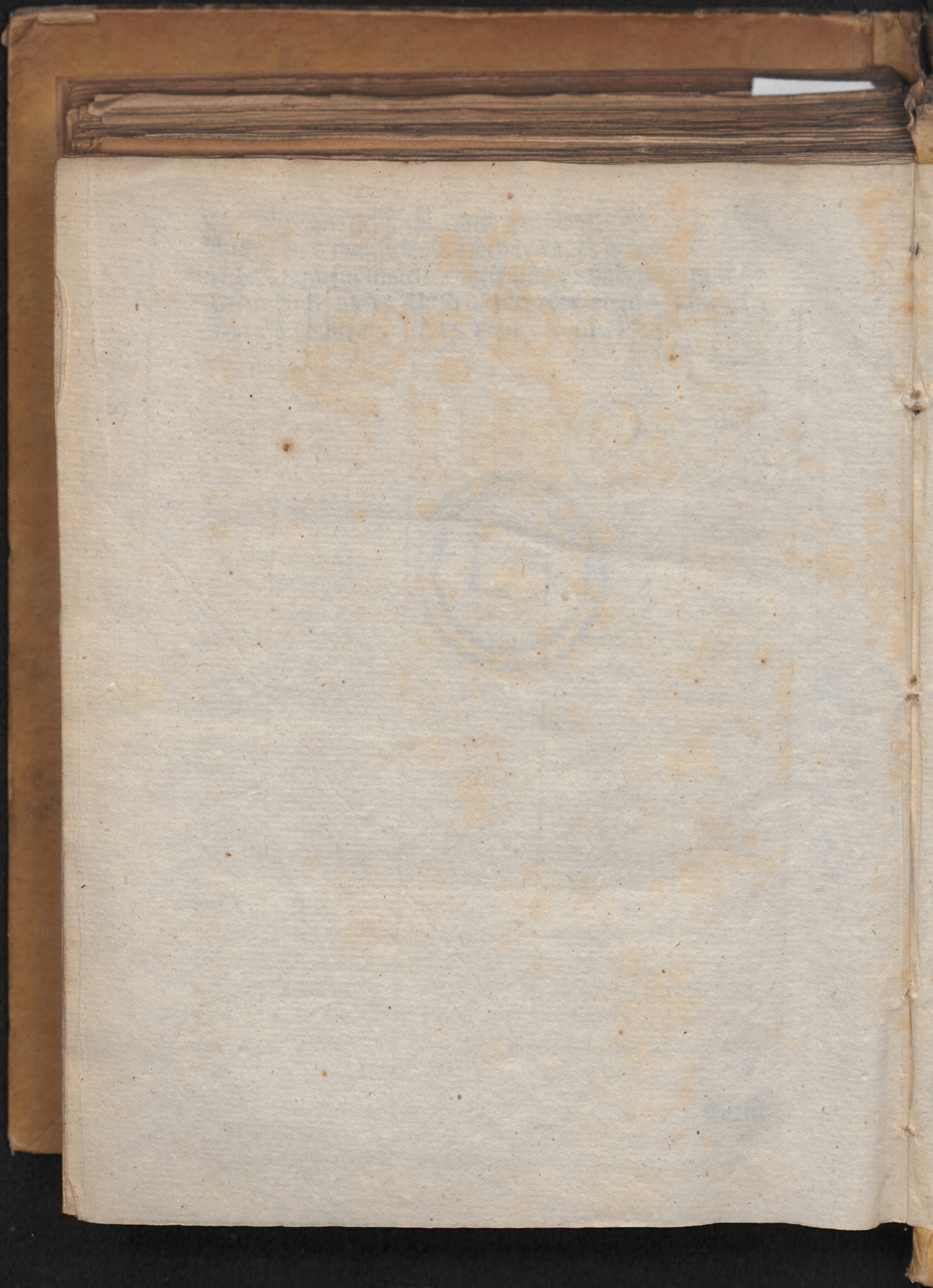
dem

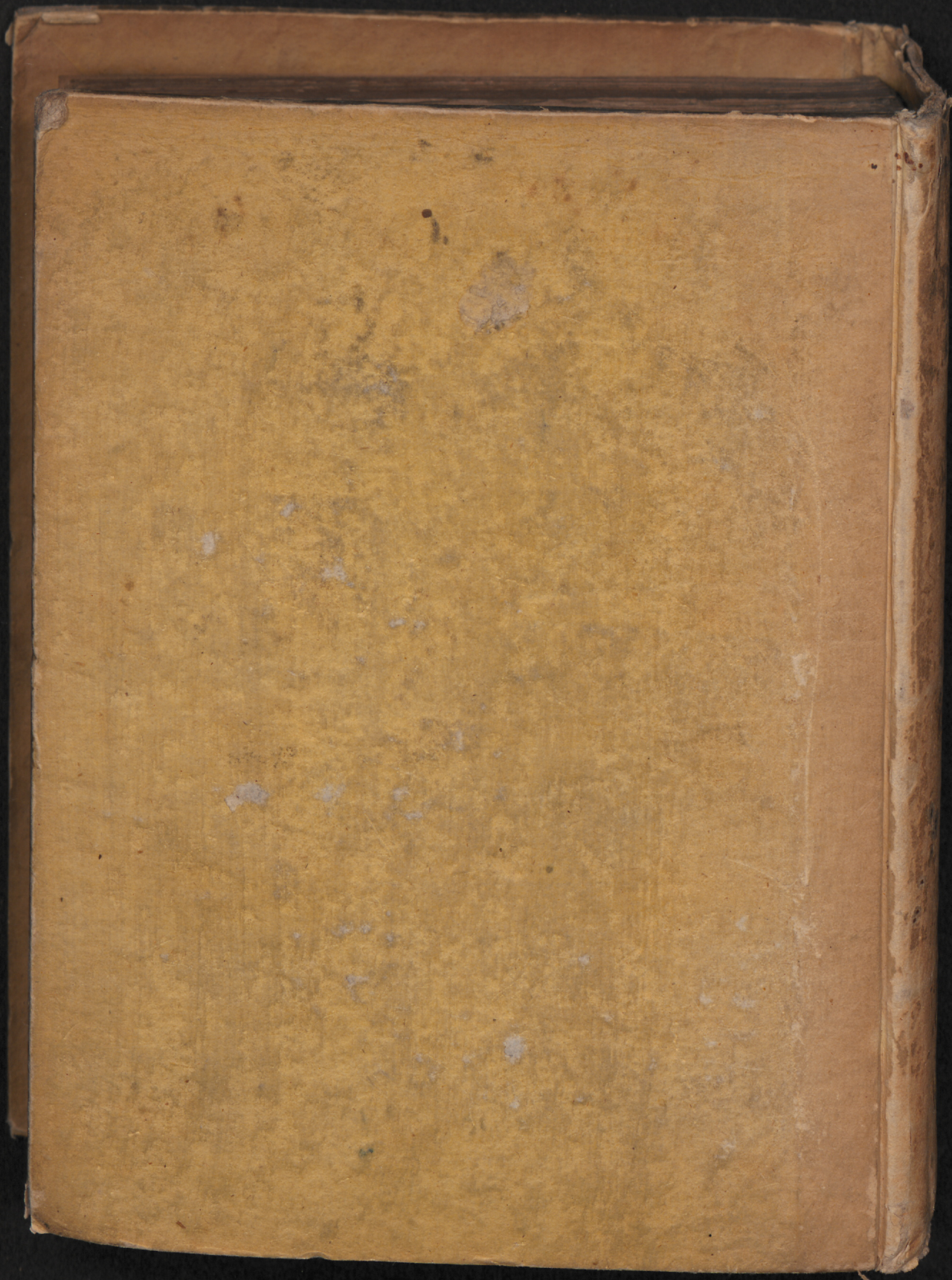
dem solche Bücher danegst befunden
werden solten/Unsere ernste straffe und
ahndung zu vermeiden. Das meinen
Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder
darnach zuachten / und für ungelegen-
heit zu hüten. Gegeben unter Unserm
Fürstl. Insiegel in Unser Residentz
Güstrow/ den 1. Maij, Anno 1684.



bon late ...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...







Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische in gesambt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Witzmarische zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 f. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Crone und d
 Schwedische 4 f. Stücke mit dem C. und dre

Die drey f. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als

Conen
 und
 13 3/4 f.
 te im
 13 f.
 umb noch
 9 f.
 Marck
 3 f. 2 pf.
 3 f.
 Schrift:
 2 f. 8 pf.
 2 f. 8 pf.
 2 f. 6 pf.
 6 pf.
 9 pf.
 Berth
 6 pf.
 Das

